

Satzung

zur Bildung einer Seniorenvertretung in der Ortsgemeinde Ober-Olm

vom 28. Juni 2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat aufgrund des § 56 a der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.10.2018, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Präambel

Die Bevölkerungsgruppe der über 60-Jährigen verfügt über ein großes Wissens- und Erfahrungspotenzial, welches nicht ungenutzt, sondern in die Gemeinschaft eingebracht werden sollte. Um diese zu ermöglichen, wird in der Ortsgemeinde Ober-Olm eine Seniorenvertretung eingerichtet. Zu den grundlegenden Aufgaben der Seniorenvertretung gehören die Anregung und Durchführung von Veranstaltungen sowie sonstigen Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren. Hierdurch sollen das Interesse an kommunalen Aufgaben geweckt sowie die speziellen Anregungen und Wünsche der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger erkundet, eingebracht und durchgesetzt werden.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Ober-Olm wird eine Seniorenvertretung eingerichtet.
- (2) Die Seniorenvertretung vertritt die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde. Sie soll die Eigeninitiativen der Seniorinnen und Senioren sowie ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.
- (3) Der Seniorenvertretung obliegt außerdem die Anregung und Durchführung von Veranstaltungen sowie von sonstigen Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren. Die Seniorenvertretung ist in den politischen Gremien der Ortsgemeinde Ober-Olm mit beratender Stimme tätig. Sie fördert als Grundlage ihrer Arbeit in den Gremien der Ortsgemeinde den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung der Seniorinnen und Senioren in allen diese betreffenden kommunalen Angelegenheiten.
- (4) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich mit dem Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde, den örtlichen Einrichtungen der Altenpflege, den Kirchengemeinden und den örtlichen Vereinen zusammen.
- (5) Auf Antrag der Seniorenvertretung hat der Ortsbürgermeister dem Ortsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Seniorenvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (6) Die Beteiligung der Seniorenvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von älteren Menschen berühren, gilt als Beteiligung im Sinne von § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2 Jährlicher Zuschuss

Die Seniorenvertretung erhält zur Bestreitung der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung entstehenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes.

§ 3 Zahl der Mitglieder der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus maximal 7 Mitgliedern, 5 von der Vollversammlung direkt gewählten und 2 von der Vollversammlung für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde gewählten; sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende werden zu den Ausschuss- und Ratssitzungen eingeladen. Im Verhinderungsfall bestimmen diese eine/n Vertreter/in aus der Seniorenvertretung.

§ 4 Wahl der Mitglieder, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in einer Vollversammlung der Senioren gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Fällt das Ende der Wahlperiode in ein Jahr, in dem Kommunalwahlen stattfinden, verlängert sich diese um ein Jahr.
- (2) Die Vollversammlung wird von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm im Auftrag des Ortsbürgermeisters einberufen. Der Ortsbürgermeister setzt den Wahlvorstand ein, dem 3 Personen angehören.
- (3) Wählen dürfen und wählbar sind unabhängig von ihrer Nationalität alle Personen, die am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Ober-Olm gemeldet sind.

§ 5 Wahlperiode, Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Wahlperiode der Seniorenvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Zusammentritt der neuen Seniorenvertretung. Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung ein.
- (2) Wird der Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Ober-Olm aufgegeben, scheidet das Mitglied aus der Seniorenvertretung aus. In allen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Tritt ein Mitglied der Seniorenvertretung von seinem Amt zurück, so teilt es dies dem Vorsitzenden der Seniorenvertretung schriftlich mit.

§ 6
Vorsitz, Abwahl

Die Seniorenvertretung wählt in geheimer Wahl bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Solange keine Wahl nach Satz 1 stattgefunden hat, führt der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz. Danach werden die/der Stellvertretende Vorsitzende und die/der Schriftführer/in gewählt. Die Gewählten können auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Seniorenvertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Seniorenvertretung durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

§ 7
Teilnahme des Ortsbürgermeisters, Geschäftsführung

- (1) Der Ortsbürgermeister ist zu den Sitzungen der Seniorenvertretung rechtzeitig einzuladen. Er oder ein von ihm Beauftragter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilnehmen; sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der Seniorenvertretung in Zusammenarbeit mit dem Ortsbürgermeister.

§ 8
Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Seniorenvertretung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für ihre Rechtsstellung sind die §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 30 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9
Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren in der Seniorenvertretung regelt eine von der Seniorenvertretung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Olm, 28. Juni 2006

Heribert Schmitt
Ortsbürgermeister